

# **Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist**

Ausgabetag: 15 11 2022 Jahrgang

24. Janigang Ausgabetag. 13.11.2022	
Inhalts	Seite
Inhalt:	Seile
<ol> <li>Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 24.11.2022 um 17:00 Uhr im Forum der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße 26</li> </ol>	3
2. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich zwischen der L 194 und der Bahntrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)	ţ
3. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich im Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes "Oberste Heide" zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)	\$
4. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich für den Bereich zwischen der L 194 und der Bahntrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)	11
5. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich für den Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes "Oberste Heide" zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der	14

## **Zweckbestimmung Photovoltaik**

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)

Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin

Redaktion: Bezug: Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114

- a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
- b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
- c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/rathaus">http://www.weilerswist.de/rathaus</a> Rubrik "Informationsdienste" zur Verfügung

Auflage: 50 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die Mitglieder

#### des Rates der Gemeinde Weilerswist

#### **Einladung**

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 24.11.2022, 17:00 Uhr,

im Forum der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße 26 stattfindet.

Es wird empfohlen, während der gesamten Dauer der Sitzung eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

## **Tagesordnung**

- I. Öffentlicher Teil
- **TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- **TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Beschlusskontrolle
- TOP 5. Strategie Westnetz Herausforderungen der Energiewende und Versorgungssicherheit

  M 32/2022
- TOP 6. Vorbereitungen auf ein Szenario Stromausfall M 30/2022
- **TOP 7.** Ausbau regenerativer Energiegewinnung im Außenbereich der Gemeinde Weilerswist

V\_54/2022

- 57. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) im Bereich des ehemaligen Quarzkiestagebaus am Swisterberg; Einleitung des Verfahrens V\_52/2022
- TOP 9. 58. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche (Zweckbestimmung Hundeschule und Hundetagesstätte) im nördlichen Bereich der Ortschaft Weilerswist; Einleitung des Verfahrens

V\_53/2022

TOP 10.	<ul> <li>4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Ottenheim im Bereich der Schleidener Straße zur Festsetzung von Gewerbeflächen</li> <li>- Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens</li> <li>V_51/2022</li> </ul>			
TOP 11.	7. Nachtragssatzung vom11.2022 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 V_56/2022			
TOP 12.	Abfallgebührensatzung vom11.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2012 V_55/2022			
TOP 13.	Erlass einer 10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung V_41/2022			
TOP 14.	Zukunft der Service-Station Bahnhof Weilerswist A_47/2022			
TOP 15.	Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus 3. Quartal 2022 M_31/2022			
TOP 16.	Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin			
TOP 17.	Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder			
II.	Nichtöffentlicher Teil			
TOP 18.	Verbandswasserwerk M_29/2022			
TOP 19.	Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin			
TOP 20.	Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder			
Horst Bürgermei	isterin			



## GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich zwischen der L 194 und der Bahntrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik)

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 seinen Einleitungsbeschluss vom 10.06.2021 bestätigt und den Aufstellungsbeschluss zur 54. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim gefasst.

Zu der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 17.03.2022 hat die Bezirksregierung am 25.04.2022 in ihrer Stellungnahme keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn zu der vorgelegten Planung ein Einvernehmen mit den zuständigen Planungsträgern der o. d. Landstraße (Straßen NRW) und der DB-Trasse (EBA) erreicht werden kann.

In seiner Sitzung am 08.09.2022 beschloss der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Änderungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Grundstücke in der Gemarkung Lommersum, (Flur 2 Flurstück 103).

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4,1 ha, wovon ca. 1,7 ha überbaut wird. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke,
- entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194,
- nördlich des Plangebiets grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Naturschutzgebiet an,
- südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Zusammenhang Planung PV-Freiflächenanlage bereits mit der der wurden artenschutzrechtliche durchgeführt und Untersuchungen Fachbeitrag Artenschutzprüfung (APS Stufe I) festgehalten. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind im Fachbeitrag (ASP Stufe II) dokumentiert. Des Weiteren wurde eine Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV durchgeführt und in einem "SolPEG Blendgutachten Solarpark Weilerswist" dargestellt.

Der Vorentwurf der Begründung sowie die vorliegenden Gutachten enthalten folgende umweltrelevante Hinweise:

## Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

## Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

#### Landschaftsplan

## Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme von Flächen

## **Schutzgut Boden**

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

## Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

## **Schutzgut Wasser**

## Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, Vorentwurf des Umweltberichts, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II), SolPEG Blendgutachten) liegen in der Zeit

#### vom 22.11.2022 bis 23.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

## http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

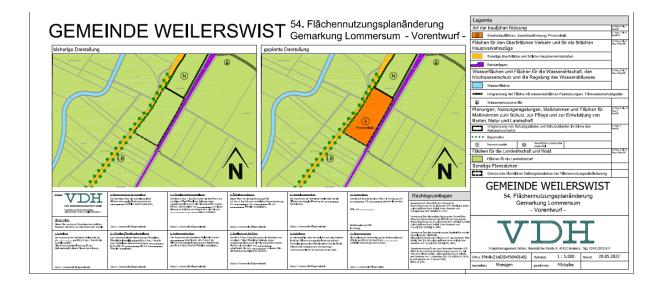
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, <a href="mailto:swagner@weilerswist.de">swagner@weilerswist.de</a>).

Weilerswist, 14.11.2022

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin





## GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich im Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes "Oberste Heide" zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik)

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 55. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes "Oberste Heide" gefasst und die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Zu der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 22.06.2022 hat die Bezirksregierung am 04.07.2022 ihre positive Stellungnahme abgegeben.

In seiner Sitzung am 08.09.2022 beschloss der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der Änderungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Grundstücke in der Gemarkung Vernich.

Der verfahrensgegenständliche Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 8,7 ha, wovon ca. 3,7 ha überbaut wird. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- entlang der nordöstlichen sowie der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen Wirtschaftswege,
- umgeben ist die Fläche von der freien Feldflur.
- entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bundesautobahn A 1,
- unmittelbar entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze grenzt eine Baumallee an, die als geschützter Landschaftsbestandteil deklariert ist

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Freiflächenanlage wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (APS Stufe I) festgehalten. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind im Fachbeitrag (ASP Stufe II) dokumentiert.

Der Vorentwurf der Begründung sowie die vorliegenden Gutachten enthalten folgende umweltrelevante Hinweise:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten

## Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

## Landschaftsplan

## Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme von Flächen

## Schutzgut Boden

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

## **Schutzgut Wasser**

## Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, Vorentwurf des Umweltberichts, Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) liegen in der Zeit

#### vom 22.11.2022 bis 23.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a> zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

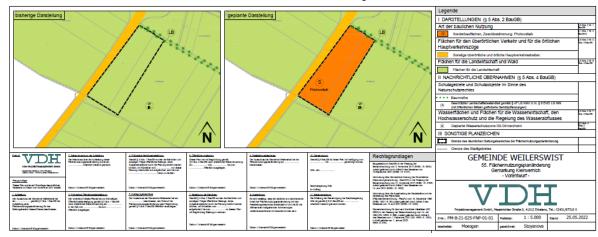
Weilerswist, 14.11.2022

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin

## **GEMEINDE WEILERSWIST**

55. Flächennutzungsplanänderung Gemarkung Kleinvernich

- Vorentwurf -





## GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich für den Bereich zwischen der L 194 und der Bahntrasse Eifelstrecke in Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich.

Im Rahmen des parallel laufenden 54. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, potentielle Blendwirkungen untersucht und in drei Gutachten dokumentiert.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der drei Gutachten beschloss der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 08.09.2022, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst das Grundstück in der Gemarkung Lommersum, (Flur 2 Flurstück 103) und damit eine Fläche von ca. 4,1 ha. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke,
- entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194,
- nördlich des Plangebiets grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Naturschutzgebiet an,
- südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

In den räumlichen Geltungsbereich wurden diejenigen Flächen einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind. Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 wurden wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie der Vorentwurf des Umweltberichts erstellt. Der Vorentwurf der Begründung sowie die vorliegenden Gutachten enthalten folgende umweltrelevante Hinweise:

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

## Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

#### Landschaftsplan

#### Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme von Flächen

## **Schutzgut Boden**

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

## **Schutzgut Wasser**

## Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, Vorentwurf des Umweltberichts, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) liegen in der Zeit

## vom 22.11.2022 bis 23.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

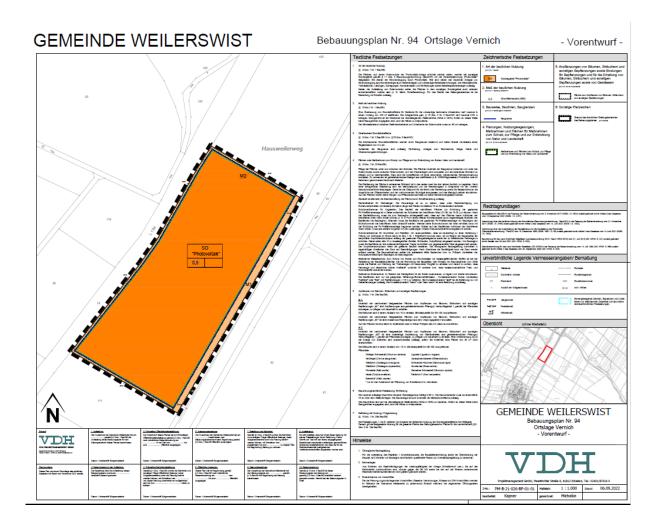
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 14.11.2022

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin





## GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich für den Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes "Oberste Heide" zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634). zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBI. I S. 1726)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu ist neben der Änderung des Flächennutzungsplans auch die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich.

Im Rahmen des parallel laufenden 55. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt und in zwei Gutachten dokumentiert.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der beiden Gutachten beschloss der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 08.09.2022, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst Grundstücke in der Gemarkung Vernich in einer Größe von ca. 8,7 ha, wovon ca. 3,7 ha überbaut wird. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- entlang der nordöstlichen sowie der südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufen Wirtschaftswege,
- umgeben ist die Fläche von der freien Feldflur.
- entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bundesautobahn A 1,
- unmittelbar entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze grenzt eine Baumallee an, die als geschützter Landschaftsbestandteil deklariert ist

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 wurde ein Vorentwurf des Umweltberichts erstellt. Der Vorentwurf der Begründung sowie die vorliegenden Gutachten enthalten folgende umweltrelevante Hinweise:

## Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit /Licht / Lärm

Einwirkungen durch landwirtschaftliche Tätigkeiten; Blendwirkungen

## Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt:

Artenschutzprüfung, Artenvielfalt

#### Landschaftsplan

## Schutzgut Fläche

Inanspruchnahme von Flächen

## Schutzgut Boden

Nutzung, Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit

Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Boden- und Denkmalpflege

## **Schutzgut Wasser**

## Schutzgut Klima/Luft

Umweltprüfung

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 der Gemeinde Weilerswist (Planzeichnung, Vorentwurf der Begründung, Vorentwurf des Umweltberichts, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) liegen in der Zeit

## vom 22.11.2022 bis 23.12.2022

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse https://www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 95 der Gemeinde Weilerswist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

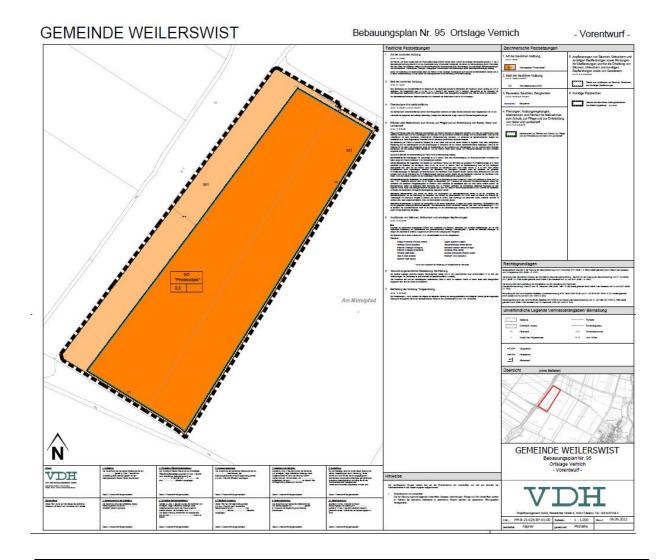
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## Hinweis:

Vor der Einsichtnahme ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich (Fr. Wagner Tel. 02254/9600-167, swagner@weilerswist.de).

Weilerswist, 14.11.2022

Anna-Katharina Horst Bürgermeisterin



## Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist ist an folgenden Depotstellen erhältlich

Ortschaft Weilerswist	Paul Nußbaum	Triftstr. 46
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	Compindoverwaltung (Fever)	Popper Str. 20
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	53919 Weilerswist
		DDB 19 WellerSwist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83
		53919 Weilerswist
Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen	Nelkenstraße 67
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs	Rheinbacher Str. 66
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem	Wichtericher Weg 2
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist
	1	1
Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn	Hasenweg 6.
	-Ortsbürgermeister-	53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php